

Duales Studium und Sozialversicherungen

Frage: Meine Tochter Laura absolviert ein Duales Studium an der DHBW. Jetzt bekam sie eine Mitteilung vom Arbeitgeber, dass die eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurückerstattet werden aufgrund einer Entscheidung eines Gerichtes.

Meine Frage ist, ob dies von Vorteil ist, weil ich nicht weiß, wie die anteile bei Studenten später gerechnet werden.

Wenn Laura z.B. den Master machen sollte und erst spät ins Berufsleben einsteigt, werden die Studentenjahre irgendwie für die Rente angerechnet oder nicht?

Wenn nicht, wäre es ja besser, sie würde die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin zahlen. Für Antwort wäre ich sehr dankbar. A.N.

Antwort von Walter VOGTS* am 01.09.2010 - 16:00 Uhr

Bei der erwähnten „Entscheidung eines Gerichts“ handelt es sich um das Urteil des BSG vom 01.12.2009 – B 12 R 4/08 R. Dieses steht der in der Vergangenheit (= seit 2004) vertretenen Auffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen entgegen.

Drum muss die versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen spätestens ab dem Wintersemester 2010/2011 neu vorgenommen werden.

Duale Studiengänge gibt es als ausbildungsintegrierte duale Studiengänge, als berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge und als praxisintegrierte duale Studiengänge – und diese können unterschiedlich zu beurteilen sein : „es kommt darauf an“.

Soweit in der Vergangenheit allerdings nach nunmehr überholten Grundsätzen verfahren wurde bzw. bis zum Wintersemester 2010/2011 noch verfahren wird, wird dies von den Versicherungsträgern nicht beanstandet werden.

Allerdings: Auf Antrag des Versicherten oder Arbeitgebers können die in der bisherigen Annahme einer Versicherungspflicht wegen einer Beschäftigung gezahlten Beiträge erstattet werden. (Nur) in solch einem Fall sind die Versicherungsverhältnisse rückwirkend umzustellen (!).

Auf den geschilderten Sachverhalt von Laura N. bezogen:

- a) Es lacht Bargeld (wie viel denn?), wenn für zurückliegende Zeiten eine Beitragserstattung erfolgen kann. Das ist sicher auch der Grund, warum Arbeitgeber so eifrig informieren und möglicherweise drängen, weil diese gleichermaßen eine Erstattung (des Arbeitgeberanteils) erhalten.
- b) Bleiben jedoch die bisher während des Studiums entrichteten Beiträge (ggf. auch anteilig nur die Arbeitnehmeranteile) stehen – wird die Beitragserstattung also nicht beantragt oder ihr widersprochen - so bleiben das „echte Pflichtbeiträge“.

Es kann durchaus von Interesse sein, in einem dualen Studiensystem der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu unterliegen (!) – „es kommt darauf an“, ob das zwingend nötig oder „gestaltbar“ ist. Das kann auch mal Verhandlungssache sein.

Ein Gemeinsames Rundschreiben (GKV-Spitzenverband, DRV Bund, Bundesagentur für Arbeit) vom 5. Juli 2010 liefert zwar keine einzelfallbezogenen Lösungen, aber reichlich Hinweise.

Vorteile der Versicherungspflicht können im Einzelfall sein:

- Kranken- und Pflegeversicherung (statt studentischer Krankenversicherung, wenn keine kostenfreie Familienversicherung);
- Anspruch auf Lohnersatzleistungen, zwar abhängig von der Höhe des Gehalts, aber z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld;
- Rente wegen Erwerbsminderung schon vor Erlangung der kleinen Wartezeit (bei Arbeits- oder Wegeunfall, bei Berufskrankheit).

Tipp:

Bei Dualen Hochschulen anregen, Informations-Veranstaltungen zu dieser Thematik zu organisieren und (freiberufliche) Rentenberater dazu einzuladen.

* Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht. Ihm ist nach § 47 Abs. 2 StBerG die Erlaubnis erteilt, sich Steuerberater zu nennen.